

## **Beitragsordnung der Interessengemeinschaft der Personaldienstleister in der Veranstaltungswirtschaft e.V**

### **§ 1 Aufnahmegebühr**

Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 500,- erhoben. Die Gebühr ist mit Aufnahmebestätigung durch den Vorstand oder die Geschäftsführung zur Zahlung fällig.

### **§ 2 Grundbeitrag**

Jedes ordentliche Mitglied im Sinne von § 4 der Satzung ist zur Zahlung eines jährlichen Grundbeitrages in Höhe von EUR 500,- verpflichtet. Dieser wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und ist bis zum 10. Januar des gleichen Jahres zu überweisen.

### **§ 3 Variabler Beitrag**

Über den Grundbeitrag hinaus ist jedes ordentliche Mitglied zur Zahlung eines variablen Beitrages verpflichtet. Der variable Jahresbeitrag berechnet sich aus den Bruttolohnsummen des Vorjahres.

(1) Hierbei gilt folgende Berechnung:

- a) Bis zu einer Bruttolohnsumme gemäß der VBG Meldung in Höhe von € 250.000,- wird kein variabler Beitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Grundbeitrag gemäß § 2 abgedeckt.
- b) Für jede darüber hinausgehende Bruttolohnsumme wird ein variabler Mitgliedsbeitrag in Höhe von davon 0,1 % erhoben.
- c) Die maximale Beitragshöhe (einschließlich des Grundbeitrages) beträgt € 2.000,-.
- d) Der variable Beitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

(2) Mitteilung Brutto-Lohnsummen

Das Mitglied hat dem Vorstand spätestens bis zum 31.05. eines jeden Jahres die Bruttolohnsumme gemäß VBG Meldung des Vorjahres mitzuteilen. Geht die Meldung nicht fristgemäß oder nicht vollständig ein, schuldet das Mitglied das Zweifache des variablen Vorjahresbeitrages. Fehlt es an einem variablen Vorjahresbeitrag, so beträgt der Jahresbeitrag mindestens das Zweifache des Grundbeitrages. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand in begründeten Fällen eine Verringerung des Beitrages

beschließen. Der Vorstand soll den zusätzlichen Beitrag höher festlegen, falls die Annahme begründet ist, dass die Bruttolohnsummen des betreffenden Mitgliedes einen höheren Beitrag rechtfertigen.

#### **§ 4 Vertraulichkeit**

Der Vorstand und die Mitarbeiter des Verbandes sowie weitere Inhaber von Verbandsämtern sind verpflichtet, die sich aus den Mitteilungen ergebenden vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen oder von den Mitgliedern als vertraulich bezeichnet werden, streng geheim zu halten und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von diesen Informationen erhalten.

#### **§ 5 Neumitglieder**

Bei der Aufnahme eines Mitgliedes während des Kalenderjahres ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Grundbeitrages nach § 2 und des variablen Beitrages nach § 3 zu entrichten. Die maßgebliche Bruttolohnsumme ist dem Vorstand unmittelbar nach Aufnahme in den Verband mitzuteilen. Der anteilige Grundbeitrag ist mit Aufnahme in den Verband fällig. Der anteilige variable Beitrag ist 1 Monat nach Rechnungslegung fällig.

#### **§ 6 Existenzgründer**

Existenzgründer entrichten im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft 50 % des Grundbeitrages gemäß § 2. Als Existenzgründung gilt die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch die Gründung eines Unternehmens. Umfirmierungen oder Tochtergesellschaften zählen nicht zu den Existenzgründern.

#### **§ 7 Beitreibung**

Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Fristsetzung angemahnt. Die Kosten der Mahnung trägt das Mitglied. Es kann ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben werden, der die durch die Mahnung entstehenden Kosten deckt. Wird der Beitrag oder ein Beitragsteil nicht fristgerecht geleistet, so ist der offen stehende Beitrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeitsdatum zu verzinsen. In wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Mitgliedes der Beitrag durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Vorstand des Verbandes zu richten. Das Mitglied hat seinen Antrag zu begründen und glaubhaft zu machen.